

**Amtsgericht Euskirchen
Betreuungsgericht**



-703- Amtsgericht Euskirchen - Postfach - 53877 Euskirchen

31.10.2025

Seite 1 von 1

Herrn
Jan Peters
Urfelder Straße 7
50389 Wesseling

Aktenzeichen
703 XVII 74/25
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Wollersheim
Durchwahl
02251/951-1406

Sehr geehrter Herr Peters,
in dem betreuungsgerichtlichen Verfahren
für Frau Hanni Peters, geb. am 17.08.1945
erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.
Mit freundlichen Grüßen
Schindler
Justizbeschäftigte
- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Kölner Str. 40-42
53879 Euskirchen
Sprechzeiten
Mo, Di, Mi, Fr: von 8.30 bis
12.30 Uhr, Do: 8.30 - 11.30 Uhr
u. 13.30 - 14.30 Uhr
Telefon
02251/951-0
Telefax:
02251/9511900

Nachtbriefkasten: Kölner Str. 40-
42, 53879 Euskirchen
Bankverbindung: Kontoinhaber:
Amtsgericht Euskirchen, IBAN
DE38370100500011323506
Schalterstunden: Mo, Di, Mi, Fr:
von 8.30 - 12.30, Do: von 8.30 -
11.30 Uhr u. 13.30 - 14.30 Uhr
Verkehrsanbindung: Haltestelle
Rathaus SVE-Linien 872, 874,
875, RVK-Linien 802, 806, 842

USt-IdNr: DE356926705

Beglaubigte Abschrift

703 XVII 74/25



**Amtsgericht Euskirchen
Betreuungsgericht
Beschluss**

In dem betreuungsgerichtlichen Verfahren

für Frau Hanni Peters, geboren am 17.08.1945, wohnhaft AWO Altenzentrum Weilerswist, Rosenhügel 21, 53919 Weilerswist,

Verfahrenspflegerin:

Frau Maria Poensgen, Altenburger Straße 1, 53945 Blankenheim,

wird im Wege einer einstweiligen Anordnung

der Sohn, Herr Jan Peters, Urfelder Straße 7, 50389 Wesseling zum vorläufigen Betreuer bestellt.

Die Bestellung umfasst:

- Vermögensangelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern
- Grundstücksangelegenheiten und deren grundbuchrechtlichen Erledigungen
- Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post

Daneben wird die Tochter, Frau Sabine Peters, Uferstraße 1, 50389 Wesseling zur vorläufigen Verhinderungsbetreuerin bestellt.

Die Bestellung umfasst:

- Vermögensangelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern
- Grundstücksangelegenheiten und deren grundbuchrechtlichen Erledigungen
- Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post

Beschwerdeberechtigt ist diejenige/derjenige, deren/dessen Rechte durch diesen Beschluss beeinträchtigt sind. Dies ist vor allem die/der Betroffene selbst.

Ferner sind im eigenen Namen beschwerdeberechtigt der Verfahrenspfleger sowie die zuständige Betreuungsbehörde in den Fällen des § 303 Abs. 1 FamFG.

Schließlich sind im Interesse der/des Betroffenen beschwerdeberechtigt gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung diejenigen Vertrauenspersonen und Angehörigen der/des Betroffenen, welche am Verfahren beteiligt worden sind.

Die Beschwerde ist beim Amtsgericht - Betreuungsgericht - Euskirchen, Kölner Str. 40-42, 53879 Euskirchen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Ist die/der Betroffene untergebracht, kann sie/er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk sie/er untergebracht ist. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Betreuungsgericht - Euskirchen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I; S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

Erlassen am 31.10.2025
Wirksam geworden am 31.10.2025
um 09:35 Uhr
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Schindler, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle